

2. Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Hermeskeil über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 03.05.2023

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GVBl. S. 29) und des § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 6 Abs. 2 der Satzung der Verbandsgemeinde Hermeskeil über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 17.12.2015 erhält folgende Fassung:

(2) Der Steuersatz beträgt für die in Abs. 1 genannten Geräte für jeden angefangenen Kalendermonat

1) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchst. a) **5 v.H. des Spieleinsatzes**, mindestens jedoch 90,00 €.

2) an den übrigen in § 1 Abs. 2 Buchst. b) genannten Orten **5 v.H. des Spieleinsatzes**, mindestens jedoch 30,00 €

§ 2

§ 6 Abs. 4 der 1. Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Hermeskeil über die Erhebung von Vergnügungssteuer vom 23.06.2016 erhält folgende Fassung:

(4) Der Steuersatz beträgt für die in Abs. 3 genannten Geräte für jeden angefangenen Kalendermonat

1) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 2 Buchst. a) **15 v.H. des Einspielergebnisses**, mindestens jedoch 90,00 €.

2) an den übrigen in § 1 Abs. 2 Buchst. b) genannten Orten **15 v.H. des Einspielergebnisses**, mindestens jedoch 30,00 €

§ 3

Die Änderung der Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.07.2023 in Kraft

Hermeskeil, 03.05.2023

Heck, Bürgermeister